

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 122/85

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erich S [REDACTED],
In den D [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtparkasse O [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,
W [REDACTED]straße 2 - 2, O [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Boujong, Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 22. April 1986
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 25. April 1985
- 1 U 277/83 - wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 113.071,79 DM.

G r ü n d e :

Grundsätzliche Bedeutung kommt der Sache - auch nach
Auffassung des Revisionsklägers - nicht zu. Das Rechtsmit-
tel hat auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Rüge, es verstoße gegen die Logik, wenn im Beru-
fungsurteil zwei sich widersprechende Zeugenaussagen (J-
S- und K-) für glaubwürdig erklärt würden, kann
nicht durchdringen. Der Beklagte verkennt, daß das Beru-
fungsgericht einen inhaltlichen Widerspruch zwischen beiden

- 3 -

Zeugenaussagen verneint, weil sich auch aus der Aussage der Zeugin J-S nur eine Beschreibung der damaligen Verhältnisse ergebe, nicht aber eine verbindliche Zusage der Klägerin für die Zukunft.

Im übrigen begibt sich die Revision, soweit sie Bedenken gegen die Zeugenaussage K erhebt, auf das ihr verschlossene Gebiet der tatrichterlichen Würdigung.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Auffassung des Beklagten abgelehnt, die Klägerin sei - auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Zusage ihres Vertreters Karcisky - aufgrund ihrer allgemeinen bankvertraglichen Fürsorge- und Treuepflicht gegenüber dem Beklagten gehalten gewesen, ihm ihre Absicht weiterer Kreditgewährung an seine Ehefrau vorher mitzuteilen, damit er sich einen Vorrang zur Befriedigung seiner eigenen Ansprüche aus deren Grundstück hätte verschaffen können. Aus § 242 BGB ergab sich keine Verpflichtung der Klägerin, in solcher Weise den Interessen des Beklagten ihre eigenen Interessen und die seiner Ehefrau unterzuordnen.

3. Ohne Aussicht auf Erfolg ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe dem Beklagten gemäß § 139 ZPO in der letzten mündlichen Verhandlung Gelegenheit geben müssen, gegenüber der Zinsforderung geltend zu machen, daß die Debetzinsen der Geldinstitute inzwischen erheblich gesunken seien.



Das Berufungsgericht hatte über die Zinshöhe bereits Beweis erhoben. Danach den Beklagten zu weiterem Vorbringen und eigenen Beweisantritten zu veranlassen, war nicht Aufgabe des Gerichts.

Krohn

Boujong

Halstenberg

Werp

Rinne